

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Bissendorf**  
**vom 25.06.2015**

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat am 25.06.2015 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 2 Anregungen und Beschwerden
- § 3 Einwohnerversammlungen
- § 4 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss,  
Bürgermeister

- § 5 Entscheidungskompetenzen des Rates
- § 6 Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses
- § 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Dritter Teil: Ortschaften

- § 8 Bildung von Ortschaften
- § 9 Ortsvorsteher

Vierter Teil: Bekanntmachungen

- § 10 Verkündung von Ortsrecht
- § 11 Sonstige Bekanntmachungen

Fünfter Teil: Inkrafttreten

- § 12 Inkrafttreten

## **Erster Teil: Grundlagen**

### **§ 1**

#### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Bissendorf zeigt:  
Von Gold und Schwarz gespalten; rechts drei zwei zu eins gestellte schwarze Wolfsangeln, links ein goldgekrönter Löwe.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Bissendorf zeigt in zwei gleichbreiten Streifen von oben nach unten die Farben Schwarz und Gold, in dem schwarzen und goldenen Streifen je zur Hälfte übergreifend das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Bissendorf, Landkreis Osnabrück“.

### **§ 2**

#### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Für die Prüfung von Anregungen an den Rat und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (2) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner. Die Unterrichtung erfolgt durch entsprechende Aushänge in den Bekanntmachungskästen und eine entsprechende Information auf der Internetseite der Gemeinde Bissendorf.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Sodann haben die Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Erörterung des Vorhabens oder der Planung ist zulässig. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

## **§ 4 Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

### **Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Bürgermeister**

## **§ 5 Entscheidungskompetenzen des Rates**

Unbeschadet seiner Kompetenzen im Übrigen beschließt der Rat

1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte, sofern deren jährliches Aufkommen 50.000 € voraussichtlich übersteigt,
2. die Verfügung über Vermögen der Gemeinde, insbesondere die Vornahme von Schenkungen und die Ausgabe von Darlehen, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und die Veräußerung von Anteilen an einem Unternehmen der Gemeinde mit eigener Rechtspersönlichkeit, sofern der Vermögenswert des jeweiligen Rechtsgeschäfts 25.000 € übersteigt, (§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG)
3. den Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, von sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, sofern es sich hierbei nicht um einen Vertrag aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, dessen Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.

## **§ 6 Entscheidungskompetenzen des Verwaltungsausschusses**

Unbeschadet seiner Kompetenzen im Übrigen beschließt der Verwaltungsausschuss über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG bei Vermögenswerten zwischen 10.000 € und 25.000 €.

## **§ 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters**

Unbeschadet seiner Kompetenzen im Übrigen entscheidet der Bürgermeister über die Versetzung von Beamten zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten.

## **Dritter Teil: Ortschaften**

### **§ 8 Bildung von Ortschaften**

Die Gemeindebereiche Bissendorf, Ellerbeck, Holte/Himbergen, Jeggen, Linne, Natbergen, Nemden, Schledehausen/Schelenburg, Uphausen-Eistrup, Waldmark, Wersche, Wissingen und Wulften bilden je für sich eine Gemeinschaft. Sie sind Ortschaften im Sinne des § 90 des NKomVG.

### **§ 9 Ortsvorsteher**

- (1) Für jede der vorgenannten 13 Ortschaften wird ein Ortsvorsteher gem. § 96 NKomVG bestimmt. Er ist in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Der Ortsvorsteher hat im Interesse einer bürgernahen Verwaltung vom Bürgermeister übertragene Aufgaben zu erfüllen.

## **Vierter Teil: Bekanntmachungen**

### **§ 10 Verkündung von Ortsrecht**

Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Bissendorf werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück verkündet.

Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 11 Sonstige Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bissendorf nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück.  
Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Behördliche Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Gemeinde Bissendorf werden im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht.  
Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen:  
Ortsteil Bissendorf, Rathaus (Haupteingang), Kirchplatz 1,  
Ortsteil Natbergen, Kreuzung Jeggener Str./Südstraße,  
Ortsteil Schledehausen, Bergstraße, Höhe Haus Nr. 19, vor dem Bürgerbüro,  
Ortsteil Wissingen, an der Mindener Str./Nähe Einmündung Bahnhofstraße,  
zu veröffentlichen.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, bei verkürzten Ladungsfristen diese Frist. Der Tag des Aushanges und der Tag, mit dem die Bekanntmachung als bewirkt gilt, sind aktenkundig zu machen. Zusätzlich werden sonstige Bekanntmachungen im Internet unter [www.bissendorf.de](http://www.bissendorf.de) veröffentlicht.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Rates und der Ausschüsse des Rates werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bissendorf bekannt gemacht. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Diese Bekanntmachungen werden zusätzlich im Internet unter [www.bissendorf.de](http://www.bissendorf.de) veröffentlicht.

## **Fünfter Teil: Inkrafttreten**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bissendorf vom 15.04.2015 außer Kraft.

Bissendorf, den 25.06.2015

**Gemeinde Bissendorf**  
Der Bürgermeister

Guido Halfter

---

Satzung vom 25.06.2015 – in Kraft seit 01.08.2015